Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung und die Ergänzungsprüfungen 2014 an allgemeinbildenden Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen (VwV Abiturprüfung 2014)

Vom 5. Oktober 2012

I. Allgemeine Festlegungen

1. Grundlagen

Vorbereitung und Durchführung der Abiturprüfung und der Ergänzungsprüfungen an allgemeinbildenden Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs erfolgen auf der Grundlage nachstehender Regelungen des Staatsministeriums für Kultus und der Kultusministerkonferenz:

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien und die Abiturprüfung im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung – SOGYA) vom 27. Juni 2012 (SächsGVBI. S. 348),
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Ausbildung und die Abiturprüfung an Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen (Abendgymnasienund Kollegverordnung – AGyKoVO) vom 8. September 2008 (SächsGVBI. S. 555, 599), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBI. S. 348, 372),
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung der Oberstufe und der Abiturprüfung an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs (SOGYA-VwV) vom 31. August 2012 (MBI. SMK S. 466),
- Lehrpläne für das allgemeinbildende Gymnasium,
- Einheitliche Prüfungsanforderungen (EPA) für die Fächer der Abiturprüfung laut Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 1989,
- Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Korrektur und Bewertung von Abiturprüfungsarbeiten an allgemeinbildenden Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen – Fachbezogene Korrekturhinweise gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 OAVO vom 2. Januar 2009 (MBI. SMK S. 4), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2011 (SächsABI. SDr. S. S 1776),
- Durchführungsbestimmungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für die praktische Abiturprüfung im Fach Sport an Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung vom 31. Januar 2008 und
- Vereinbarung über das Latinum und das Graecum, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005

in den jeweils geltenden Fassungen.

2. Prüfungsinhalte und Anforderungen

Alle Lernbereiche des jeweiligen Lehrplans der gymnasialen Oberstufe enthalten mögliche Prüfungsinhalte. Hinsichtlich der Anforderungen in der Abiturprüfung wird darauf verwiesen, dass im Zuge der gymnasialen Qualitätsentwicklung den fachlichen Grundlagen eine besondere Bedeutung zukommt und dass bei den Prüfungsaufgaben auf transferierbares Wissen und problemlösendes Denken großes Gewicht gelegt wird.

3. Arbeitszeiten

Den Prüfungsteilnehmern stehen in den schriftlichen Abiturprüfungen folgende Arbeitszeiten zur Verfügung:

Prüfungsfach	Leistungskursfach	Grundkursfach
	Prüfungsteile A und B: 300 Minuten,	Gesamtarbeitszeit für Prüfungsteile A und B: 240 Minuten, davon Prüfungsteil A:

	60 Minuten	60 Minuten
Deutsch Sorbisch Geschichte Evangelische Religion Katholische Religion	300 Minuten	240 Minuten
Geschichte bikulturell-bilingual	_	240 Minuten
Englisch Französisch Italienisch Polnisch Russisch Spanisch Tschechisch	für den praktischen Prüfungsteil zur mündlichen Sprachkompetenz im Rahmen einer Partnerprüfung bei zwei Prüfungsteilnehmern in der Regel 20 Minuten, bei drei Prüfungsteilnehmern in der Regel 25 Minuten; 270 Minuten für den schriftlichen Prüfungsteil	
Griechisch Latein	270 Minuten	_
Chemie Physik	Gesamtarbeitszeit für Prüfungsteile A, B und C: 270 Minuten, davon Prüfungsteil A: 60 Minuten	Gesamtarbeitszeit für Prüfungsteile A, B und C: 240 Minuten, davon Prüfungsteil A: 60 Minuten
Biologie		Gesamtarbeitszeit für Prüfungsteile A, B und C: 240 Minuten, davon Prüfungsteil A: 60 Minuten
Geographie Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/ Wirtschaft	_	240 Minuten
Kunst	300 Minuten	_
Musik	270 Minuten zuzüglich 30 Minuten für den praktischen Prüfungsteil	_
Sport, Teil A (Sporttheorie)	240 Minuten	_

Den Prüfungsteilnehmern stehen in den Ergänzungsprüfungen folgende Arbeitszeiten zur Verfügung:

	Schriftlicher Prüfungsteil	Mündlicher Prüfungsteil
Latinum Graecum Hebraicum	180 Minuten	20 Minuten

4. Zugelassene Hilfsmittel

In den schriftlichen Abiturprüfungen sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

- a) In allen Prüfungsfächern:
 - nichtelektronisches W\u00f6rterbuch der deutschen Rechtschreibung
- b) Im Fach Sorbisch:
 - nichtelektronisches W\u00f6rterbuch (Sorbisch-Deutsch/Deutsch-Sorbisch)
- c) Im schriftlichen Prüfungsteil in den neuen Fremdsprachen:
 - ein- und zweisprachige nichtelektronische Wörterbücher (Fremdsprache-Deutsch/Deutsch-Fremdsprache)

Im praktischen Prüfungsteil sind keine Wörterbücher zugelassen.

- d) Im Fach Geschichte bikulturell-bilingual:
 - ein- und zweisprachige nichtelektronische Wörterbücher (Französisch-Deutsch/Deutsch-Französisch)
 - Geschichtsatlas, mit Kartenteil und Register, ohne weitere Erläuterungen
- e) Im Fach Griechisch folgende zweisprachige nichtelektronische Wörterbücher:
 - Benseler, Griechisch-Deutsches Schulwörterbuch oder
 - Gemoll, Griechisch-Deutsches Schul- und Handwörterbuch. Wenn die Prüfungsteilnehmer das Werk von Gemoll verwenden, ist ihnen der Anhang "Alphabetisches Verzeichnis zur Bestimmung seltener und unregelmäßiger Verbformen" des Werkes von Benseler in geeigneter Form zugänglich zu machen.
- f) Im Fach Latein folgende zweisprachige nichtelektronische Wörterbücher:
 - Langenscheidts Großes Schulwörterbuch Lateinisch-Deutsch auf der Grundlage des Werkes von Menge-Güthling, erweiterte Neuausgabe 1983 oder völlige Neubearbeitung 2001 oder 2002 oder 2008 oder 2009 oder
 - Pons Globalwörterbuch Lateinisch-Deutsch, Neubearbeitung 1986, oder
 - Pons Wörterbuch für Schule und Studium Latein-Deutsch, Neubearbeitung 2003 oder 2007 oder
 - Stowasser Lateinisch-Deutsches Schulwörterbuch, Neubearbeitung 1994
- g) Im Fach Mathematik:
 - grafikfähiger, programmierbarer Taschenrechner mit oder ohne Computer-Algebra-System oder ein Computer-Algebra-System auf der Grundlage einer anderen geschlossenen Plattform entsprechend den getroffenen Festlegungen der Schule im Prüfungsteil B der Prüfung
 - Tabellen- und Formelsammlung im Pr

 üfungsteil B der Pr

 üfung
 - Zeichengeräte
- h) Im Fach Physik:
 - grafikfähiger, programmierbarer Taschenrechner mit oder ohne Computer-Algebra-System oder ein Computer-Algebra-System auf der Grundlage einer anderen geschlossenen Plattform entsprechend den getroffenen Festlegungen der Schule in den Prüfungsteilen B und C der Prüfung

 - Zeichengeräte
 - PC oder Laptop im Falle einer entsprechenden Aufgabenstellung im Prüfungsteil C.
 Das Hilfsmittel wird ausschließlich für die experimentelle oder praktische Tätigkeit benötigt und ist entsprechend der Anzahl der dafür vorgesehenen Arbeitsplätze bereit zu stellen. Auf dem PC oder Laptop muss die Software installiert sein, die der Prüfungsteilnehmer für die Modellbildung und Simulation genutzt hat.
- i) Im Fach Biologie:
 - grafikfähiger, programmierbarer Taschenrechner mit oder ohne Computer-Algebra-System oder ein Computer-Algebra-System auf der Grundlage einer anderen geschlossenen Plattform entsprechend den getroffenen Festlegungen der Schule in den Prüfungsteilen B und C der Prüfung
 - Tabellen- und Formelsammlung in den Prüfungsteilen B und C der Prüfung
 - Zeichengeräte
 - Pflanzenbestimmungsbuch mit dichotomem Bestimmungsschlüssel ohne farbige Illustrationen und ohne Abbildung des gesamten Pflanzen-Habitus in den Prüfungsteilen B und C
- j) Im Fach Chemie:
 - grafikfähiger, programmierbarer Taschenrechner mit oder ohne Computer-Algebra-System oder ein Computer-Algebra-System auf der Grundlage einer anderen

geschlossenen Plattform entsprechend den getroffenen Festlegungen der Schule in den Prüfungsteilen B und C der Prüfung

- Zeichengeräte
- k) Im Fach Kunst:
 - bildkünstlerische Materialien und Arbeitsgeräte, welche durch das Staatsministerium für Kultus in einem gesonderten Schreiben festgelegt werden
- I) Im Fach Katholische Religion:
 - Bibel, Einheitsübersetzung
 - Gotteslob Bistum Dresden-Meißen. Katholisches Gebet- und Gesangbuch
- m) Im Fach Evangelische Religion:
 - Bibel, Luther-Übersetzung oder Einheitsübersetzung
- n) Im Fach Geographie:
 - grafikfähiger, programmierbarer Taschenrechner mit oder ohne Computer-Algebra-System oder ein Computer-Algebra-System auf der Grundlage einer anderen geschlossenen Plattform entsprechend den getroffenen Festlegungen der Schule
 - Weltatlas
- o) Im Fach Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft:
 - Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
 - Verfassung des Freistaates Sachsen
 - Weltatlas
- p) Im Fach Geschichte:
 - Geschichtsatlas, mit Kartenteil und Register, ohne weitere Erläuterungen.

In den mündlichen Abiturprüfungen sind die gleichen Hilfsmittel wie in den schriftlichen Abiturprüfungen der jeweiligen Fächer zugelassen. Über Ausnahmen bei der Zulassung von Hilfsmitteln in den mündlichen Abiturprüfungen entscheidet die Fachprüfungskommission auf der Grundlage des Vorschlags des prüfenden Fachlehrers.

5. Zugelassene Hilfsmittel bei Ergänzungsprüfungen

In den Ergänzungsprüfungen sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

- a) nichtelektronisches oder elektronisches Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung in allen schriftlichen Prüfungsteilen
- nur ein zweisprachiges Wörterbuch Lateinisch-Deutsch (wie im Fach Latein) in nichtelektronischer oder elektronischer Fassung im Prüfungsteil A und zur Vorbereitung auf Prüfungsteil B der Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums
- c) nur ein zweisprachiges Wörterbuch Griechisch-Deutsch (wie im Fach Griechisch) in nichtelektronischer oder elektronischer Fassung im Prüfungsteil A und zur Vorbereitung auf Prüfungsteil B der Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Graecums
- d) im Prüfungsteil A und zur Vorbereitung auf Prüfungsteil B der Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Hebraicums eines der im Folgenden genannten zweisprachigen Wörterbücher in nichtelektronischer oder elektronischer Fassung:
 - Wilhelm Gesenius, Hebräisches und Aramäisches Handwörterbuch über das Alte Testament, 17. Auflage
 - Ludwig K\u00f6hler/Walter Baumgartner, Hebr\u00e4isches und aram\u00e4isches Lexikon zum Alten Testament, Studienausgabe (2 B\u00e4nde). Neu bearbeitet von Walter Baumgartner, Johann Jacob Stamm und Benedikt Hartmann, Leiden 2004
- e) Bewertungsskalen

Bei der Bewertung schriftlicher Prüfungsarbeiten kommen abhängig von Fach und Kursart die in der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Korrektur und Bewertung von Abiturprüfungsarbeiten an allgemeinbildenden Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen (Fachbezogene Korrekturhinweise gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 OAVO) vom 2. Januar 2009 (MBI. SMK S. 4) in der jeweils

geltenden Fassung enthaltenen Skalen mit 60 Bewertungseinheiten (BE) beziehungsweise 90 BE zur Anwendung.

Im Leistungskursfach Mathematik kommt die folgende Skala mit 120 BE zur Anwendung: 120-BE-Skala

BE	Punkte	Note
120–116	15	1+
115–110	14	1
109–104	13	1-
103–98	12	2+
97–92	11	2
91–86	10	2-
85–80 79–74 73–68	09 08 07	အ္မ္မာ အ
67–62	06	4+
61–56	05	4
55–50	04	4–
49–42	03	5+
41–34	02	5
33–26	01	5
25–00	00	6

II.

Schriftliche Abiturprüfung in den Fächern des sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeldes

1. Leistungs- und Grundkursfach Deutsch

a) Struktur der Prüfungsarbeit

Dem Prüfungsteilnehmer werden im Grundkurs drei und im Leistungskurs vier Aufgaben vorgelegt. Jeder Prüfungsteilnehmer wählt eine der für den jeweiligen Kurs vorgegebenen Aufgaben zur Bearbeitung aus.

Die Aufgabenarten können sein:

- Untersuchendes Erschließen literarischer Texte: Textinterpretation
- Untersuchendes Erschließen pragmatischer Texte: Textanalyse
- Erörterndes Erschließen literarischer Texte: Literarische Erörterung
- Erörterndes Erschließen pragmatischer Texte: Texterörterung
- Gestaltendes Erschließen literarischer Texte: Gestaltende Interpretation
- Gestaltendes Erschließen pragmatischer Texte einschließlich der Variante "Adressatenbezogenes Schreiben auf der Basis untersuchenden Erschließens pragmatischer Texte"

Textgrundlage können sein:

- kürzere, in sich geschlossene Texte
- Textausschnitte aus Werken, die im nachstehenden Lektüreprogramm benannt sind
- zwei kurze Texte oder Textausschnitte im Vergleich

b) Prüfungsinhalt

Zum möglichen Prüfungsstoff gehören folgende Ganzschriften und Teile des literarischen Werkes:

Leistungskurs

F. Dürrenmatt:	Der Besuch der alten Dame
J. Zeh:	Corpus Delicti
F. Kafka:	Der Prozess
J. Becker:	Jakob der Lügner

F. Schiller:	Maria Stuart
W. Shakespeare:	Hamlet
Der Antigone-Stoff:	Sophokles: Antigone J. Anouilh: Antigone
R. M. Rilke:	Leben und lyrisches Werk

Grundkurs

F. Dürrenmatt:	Die Physiker
J. Zeh:	Corpus Delicti
J. Becker:	Jakob der Lügner
F. de la Motte Fouqué:	Undine
Der Antigone-Stoff:	Sophokles: Antigone
R. Hochhuth:	Die Berliner Antigone
J. W. v. Goethe:	Naturlyrik

c) Bewertungsmaßstab

Die Ermittlung der Notenpunkte erfolgt nicht durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilpunktzahlen, sondern auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung.

2. Leistungs- und Grundkursfach Sorbisch

a) Struktur der Prüfungsarbeit

Jeder Prüfungsteilnehmer wählt eine von drei vorgegebenen Aufgaben zur Bearbeitung aus. Mögliche Aufgabenarten:

wie Leistungs- und Grundkursfach Deutsch

Textgrundlage können sein:

- kürzere, in sich geschlossene Texte
- Textausschnitte aus Werken, die im nachstehenden Lektüreprogramm benannt sind
- zwei kurze Texte oder Textausschnitte im Vergleich.

b) Prüfungsinhalt

Zum möglichen Prüfungsstoff gehören folgende Ganzschriften:

Leistungskurs

J. Brězan:	Stary nan
J. Brězan:	Čorny młyn
J. Brězan:	Krabat – Druha kniha
J. Brězan:	Marja Jančowa
J. Bart-Ćišinski:	Na hrodźišću
J. Koch:	Wišnina
J. Koch:	Mój wuměrjeny kraj
J. Lorenc-Zalěski:	Kupa zabytych
M. Młynkowa:	Dny w dalinje
K. Krawc:	Paradiz
JM. Čornakec:	W sćinje swěčki

Grundkurs

J. Brězan:	Stary nan
J. Brězan:	Marja Jančowa
J. Koch:	Wišnina
J. Koch:	Mój wuměrjeny kraj
J. Skala:	Stary Šymko

JM. Čornakec:	W sćinje swěčki
---------------	-----------------

c) Bewertungsmaßstab

wie Leistungs- und Grundkursfach Deutsch

- 3. Leistungskursfächer in den neuen Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch
- a) Struktur der Prüfung

Kombinierte Aufgabe

Jeder Prüfungsteilnehmer hat einen praktischen Prüfungsteil sowie die beiden schriftlichen Prüfungsteile A und B zu bearbeiten.

Praktischer Prüfungsteil:

Aufgabe zur mündlichen Sprachkompetenz

Die Durchführung erfolgt in der Regel als Partnerprüfung. Schwerpunkte des Gesprächs zwischen zwei Prüfungsteilnehmern sind Argumentation und Interaktion.

Schriftliche Prüfungsteile:

Prüfungsteil A: Textaufgabe

- Es werden ein oder mehrere fremdsprachige Materialien vorgelegt.
- Die Länge der Textvorlagen beträgt insgesamt in
 - Englisch: 750 bis circa 900 Wörter,
 - Französisch, Italienisch, Spanisch: je 650 bis circa 800 Wörter,
 - Polnisch, Russisch, Tschechisch: je 600 bis circa 750 Wörter.

Prüfungsteil B: Aufgabe zur Sprachmittlung

- Sinngemäße Wiedergabe (adressatengerecht, situationsbezogen und textsortenorientiert) des wesentlichen Inhaltes eines oder mehrerer deutschsprachiger Ausgangstexte in der Fremdsprache
- Die Länge der Textvorlagen beträgt höchstens 700 Wörter.
- b) Bewertungsmaßstab

Praktischer Prüfungsteil:

· rantieerier i ranangetein	
Aufgabe zur mündlichen	
Sprachkompetenz:	erreichbar 20 BE

Schriftlicher Prüfungsteil:

Prüfungsteil A: Textaufgabe			
	Inhalt		
	Textverständnis	erreichbar 10 BE	
_	Stellungnahme	erreichbar 10 BE	
_	Sprachliche Leistung		
_	Sprachrichtigkeit	erreichbar 20 BE	
_	Ausdrucksvermögen	erreichbar 10 BE	
Prüfungsteil B: Aufgabe zur Sprachmittlung erreichbar 20 B		erreichbar 20 BE	
Insgesamt: Anwendung der 90-BE-Skala			

4. Leistungskursfächer in den alten Fremdsprachen: Griechisch, Latein

a) Struktur der Prüfungsarbeit:

Ein anspruchsvoller Originaltext ist unter Einbeziehung eines Vergleichstextes zu interpretieren und auszugsweise in treffendes Deutsch zu übersetzen. Die Aufgabe Interpretieren bezieht sich auf den gesamten Text im Umfang von circa 220 (Griechisch)/circa 200 (Latein) Wörtern, die Aufgabe Übersetzen auf einen festgelegten Textteil im Umfang von circa 185 (Griechisch)/circa 170 (Latein) Wörtern. Den Prüfungsteilnehmern wird eine Einführung zum Text zur Verfügung gestellt.

b) Prüfungsinhalt:

Schwerpunkte:

- Griechisch: Das Welt- und Menschenbild in der attischen Tragödie; als Vergleichstext auch weitere griechische Poesie oder Prosa
- Latein: Welterfahrung und -deutung in der Literatur der republikanischen und der augusteischen Zeit; als Vergleichstext auch weitere lateinische Poesie oder Prosa

c) Bewertungsmaßstab:

Prüfungsteil A: Interpretation

_	Textanalyse	erreichbar 20 BE
_	Darstellung des Texthintergrundes	erreichbar 10 BE
_	Einbeziehung eines beigegebenen zweisprachigen Vergleichstextes	erreichbar 15 BE
Prüfungsteil B: Übersetzung		erreichbar 45 BE

40 BE der 45 BE werden nach einer Fehler-BE-Tabelle erteilt.

5 BE sind für die Umsetzung des Prinzips der Gleichwertigkeit von Ausgangs- und Zielsprache auf der Wirkungsebene zu vergeben.

Insgesamt: Anwendung der 90-BE-Skala

5. Leistungskursfach Kunst

a) Struktur der Prüfungsarbeit

Jeder Prüfungsteilnehmer wählt eine von zwei vorgegebenen Aufgaben aus, die die Auseinandersetzung mit der Komplexität bildkünstlerischer Prozesse verlangen.

b) Prüfungsinhalt

Schwerpunkt der Prüfung ist die an der künstlerischen Praxis orientierte Strukturierung, Organisation und Realisierung der Einheit von bildnerisch-praktischer Produktion, Reflexion und Rezeption.

c) Bewertungsmaßstab

Anwendung der 60-BE-Skala

6. Leistungskursfach Musik

a) Struktur der Prüfung

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen Prüfungsteil A und einem musizierpraktischen Prüfungsteil B zusammen.

Prüfungsteil A: Analyse und Interpretation musikalischer Werke

(Arbeitszeitanteil 270 Minuten; zuzüglich 15 Minuten Zeit für das Einhören und 5 Minuten Zeit für die technische Einrichtung der Wiedergabegeräte)

Der Prüfungsteilnehmer bearbeitet eine Pflichtaufgabe, die nicht schwerpunktbezogen ist, sowie eine von zwei schwerpunktbezogenen Wahlaufgaben.

Prüfungsteil B: Praktisches Musizieren (Arbeitszeitanteil 30 Minuten)

Jeder Prüfungsteilnehmer hat in diesem Prüfungsteil die folgenden drei Teilaufgaben zu absolvieren:

- 1. Vortrag (solistisch oder Solopart) von wahlweise
 - a) instrumentalen und vokalen Stücken aus mindestens zwei verschiedenen Epochen oder Stilrichtungen.
 - b) instrumentalen oder vokalen Stücken aus mindestens zwei verschiedenen Epochen oder Stilrichtungen.

Das Programm kann ein Stück im Ensemble, zum Beispiel in kammermusikalischer Besetzung, im mehrstimmigen Chorsatz oder im Korrepetieren enthalten.

- 2. Darbieten eines für den Prüfungsteilnehmer unbekannten, von der Fachprüfungskommission bestätigten Stückes oder einer Melodie "vom Blatt" mit entsprechend geringerem Schwierigkeitsgrad.
- 3. Interpretationsgespräch zu einem vom Prüfungsteilnehmer vorgetragenen Stück aus Teilaufgabe 1.

Der Prüfungsteil B findet an einem Tag im Zeitraum der schriftlichen Prüfungen statt, den

der jeweilige Prüfungsausschuss festlegt. Die Reihenfolge der Einzelprüfungen wird vom Kurslehrer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegt. Der Prüfungsteilnehmer legt das Programm der Teilaufgabe 1 in Absprache mit dem Kursfachlehrer vor Prüfungsbeginn fest. Der Kursfachlehrer stellt der Fachprüfungskommission die Noten der vorzutragenden Stücke zur Verfügung. Folgende Instrumente sind zugelassen.

Tasteninstrumente:

Klavier, Cembalo (im Ensemble auch Keyboard) Orgel

Akkordeon

Saiteninstrumente:

Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass Akustische Gitarre, E-Gitarre, Mandoline, E-Bass Harfe

Holzblasinstrumente:

Querflöte, Blockflöte (Sopranino, Sopran, Alt, Tenor) Oboe, Klarinette, Fagott Saxophon (Sopran, Alt, Tenor, Bariton)

Blechblasinstrumente:

Horn, Flügelhorn (Alt, Tenor, Bariton) Trompete, Posaune, Tuba

Schlagzeug:

Kleine Trommel, Pauken, Drumset Stabspiele

Weitere hier nicht genannte Instrumente bedürfen rechtzeitig einer Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Sächsischen Bildungsagentur. Eine Genehmigung wird zum Beispiel dann ausgesprochen, wenn die Vergleichbarkeit mit den anderen Instrumenten gewährleistet ist, das heißt, wenn ein im Schwierigkeitsgrad und im Niveau entsprechendes Vortragsprogramm absehbar ist. Die Genehmigung kann an Auflagen gebunden sein.

Dem Prüfungsteilnehmer ist ausreichend Zeit zum Einspielen und zum Einsingen zu gewähren.

b) Prüfungsinhalt

Für den Prüfungsteil A werden folgende Schwerpunkte benannt:

- 1. Umbrüche in der Musik um 1900
- 2. Polyphones Musizieren zwischen 1500 und 1750.

c) <u>Bewertungsmaßstab</u>

Prüfungsteil A: erreichbar: 60 BE

Anwendung der 60-BE-Skala

Prüfungsteil B:

Bewertungskriterien sind:

- Schwierigkeitsgrad
- korrekte Wiedergabe des Notentextes
- technische Sauberkeit
- künstlerische Gestaltung/Interpretation.

Im Prüfungsteil B wird für die komplexe Prüfungsleistung insgesamt nur eine Punktzahl erteilt.

Die Gesamtpunktzahl der Abiturprüfung für das Fach Musik wird als arithmetisches Mittel der in den Teilen A und B erreichten Punktzahlen berechnet.

III.

Schriftliche Abiturprüfung in den Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes

Leistungskursfach Geschichte und Grundkursfächer Geschichte, Geschichte bikulturell-bilingual, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft und Geographie

1. Struktur der Prüfungsarbeit

Jeder Prüfungsteilnehmer wählt eine von zwei vorgegebenen Aufgaben zur Bearbeitung aus. Im Fach Geschichte bikulturell-bilingual erfolgt die Aufgabenstellung in französischer Sprache, ebenso die schriftliche Bearbeitung der Aufgabenstellung.

2. Bewertungsmaßstab

Anwendung der 60-BE-Skala

IV.

Schriftliche Abiturprüfung in den Fächern des mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeldes

1. Leistungs- und Grundkursfach Mathematik

- a) Struktur der PrüfungsarbeitJeder Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:
 - im Prüfungsteil A mehrere Pflichtaufgaben zu grundlegenden Problemen der Analysis, Geometrie/Algebra und Stochastik,
 - im Prüfungsteil B bis zu drei Pflichtaufgaben, die Probleme der Analysis,
 Geometrie/Algebra und Stochastik enthalten.

Die Aufgaben im Prüfungsteil B berücksichtigen auch Aspekte der

- Vernetzung von Inhalten unterschiedlicher mathematischer Teilgebiete,
- Anwendung mathematischer Kenntnisse und F\u00e4higkeiten auf praxisorientierte Sachverhalte.
- selbstständigen Auswahl und flexiblen Anwendung grundlegender mathematischer Kenntnisse und F\u00e4higkeiten bei offeneren Fragestellungen.

Die Materialien und alle vom Schüler angefertigten Aufzeichnungen zum Prüfungsteil A werden 60 Minuten nach Arbeitsbeginn vom Aufsicht führenden Lehrer eingesammelt.

b) Prüfungsinhalt

In den Aufgabenstellungen werden Kompetenzen im

- mathematischen Modellieren,
- algorithmisch-kalkülmäßigen Arbeiten sowie
- Interpretieren und Beurteilen von Lösungen und Lösungswegen

in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt.

Hinsichtlich der Möglichkeiten der Nutzung des grafikfähigen, programmierbaren Taschenrechners wird auf die nachstehende Veröffentlichung des Sächsischen Staatsinstituts für Bildung und Schulentwicklung verwiesen:

"Verwendung von ausgewählten Operatoren im mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht bei Verfügbarkeit des grafikfähigen Taschenrechners (GTR)", erschienen 2002.

c) Bewertungsmaßstab

Dewertungsmanstab					
	Leistungskursfach	Grundkursfach			
Prüfungsteil A	erreichbar: 30 BE	erreichbar: 15 BE			
Prüfungsteil B	erreichbar: 90 BE	erreichbar: 45 BE			

Anwendung der 60-BE-Skala im Grundkursfach und Anwendung der 120-BE-Skala im Leistungskursfach

2. Leistungskursfächer Chemie und Physik sowie Grundkursfächer Biologie, Chemie und Physik

a) Struktur der Prüfungsarbeit

Jeder Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:

- im Prüfungsteil A mehrere Pflichtaufgaben zu grundlegenden Problemen der jeweiligen Naturwissenschaft
- im Prüfungsteil B eine oder mehrere Aufgaben ohne eigene experimentelle Tätigkeit

 im Prüfungsteil C eine von zwei Wahlaufgaben mit eigener experimenteller oder praktischer Tätigkeit.

Die Materialien und alle vom Schüler angefertigten Aufzeichnungen zum Teil A werden 60 Minuten nach Arbeitsbeginn vom Aufsicht führenden Lehrer eingesammelt. Die Aufgaben im Prüfungsteil B berücksichtigen auch Aspekte der

- Vernetzung von Inhalten unterschiedlicher Teilgebiete der jeweiligen Naturwissenschaft
- Anwendung naturwissenschaftlicher Kenntnisse und F\u00e4higkeiten auf praxisorientierte Sachverhalte
- selbstständigen Auswahl und flexiblen Anwendung grundlegender naturwissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten bei offeneren Fragestellungen.

Prüfungsteil B kann zwei Wahlaufgaben beinhalten, von denen der Prüfungsteilnehmer eine zu bearbeiten hat.

b) Prüfungsinhalt

Hinsichtlich der Möglichkeiten der Nutzung des grafikfähigen, programmierbaren Taschenrechners wird auf die nachstehende Veröffentlichung des Sächsischen Staatsinstituts für Bildung und Schulentwicklung verwiesen:

"Verwendung von ausgewählten Operatoren im mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht bei Verfügbarkeit des grafikfähigen Taschenrechners (GTR)", erschienen 2002. Im Fach Physik ist im Falle einer entsprechenden Aufgabenstellung im Teil C sicherzustellen, dass die vom Prüfungsteilnehmer mit dem Computer erstellten Dokumente, zum Beispiel Grafiken oder Messwertreihen, sofort ausgedruckt und zu den Prüfungsunterlagen hinzugefügt werden können.

c) Bewertungsmaßstab

Prüfungsteil A	erreichbar: 15 BE	
Prüfungsteil B	erreichbar: 30 BE	
Prüfungsteil C	erreichbar: 15 BE	
Anwendung der 60-BE-Skala		

V. Weitere Prüfungsfächer

1. Leistungskursfach Sport

a) Struktur der Prüfungsarbeit

Schriftlicher Prüfungsteil A: Sporttheorie

Der Prüfungsteilnehmer wählt eine von zwei vorgegebenen Aufgaben zur Bearbeitung aus. Praktischer Prüfungsteil B: Sportpraxis

Dieser Prüfungsteil findet an zwei anderen Tagen statt, die der jeweilige Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit der Sächsischen Bildungsagentur festlegt. Der sportpraktische Prüfungsteil erstreckt sich für jeden Prüfungsteilnehmer auf zwei Lernbereiche (eine Individual- und eine Mannschaftssportart) mit insgesamt mindestens drei Prüfungsaufgaben.

b) Bewertungsmaßstab

Prüfungsteil A

Anwendung der 60-BE-Skala

Prüfungsteil B

Für den Prüfungsteil wird eine Punktzahl erteilt. Diese wird gemäß den "Durchführungsbestimmungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für die praktische Abiturprüfung im Fach Sport an Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung" vom 31. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

2. Leistungs- und Grundkursfach Evangelische Religion

(für Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

b) Bewertungsmaßstab Anwendung der 60-BE-Skala

3. Leistungs- und Grundkursfach Katholische Religion

(für Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

- b) Bewertungsmaßstab Anwendung der 60-BE-Skala

VI

Hinweise zu den Ergänzungsprüfungen zum Nachweis von Lateinkenntnissen (Latinum), Griechischkenntnissen (Graecum) und Hebräischkenntnissen (Hebraicum)

1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen Prüfungsteil A und einem mündlichen Prüfungsteil B zusammen. Prüfungsteilnehmer, deren schriftlicher Prüfungsteil mit 0 Punkten bewertet wurde, sind nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Sie haben die gesamte Ergänzungsprüfung nicht bestanden.

Unmittelbar vor dem mündlichen Prüfungsteil hat der Prüfungsteilnehmer in einer Vorbereitungszeit von 30 Minuten einen von dem prüfenden Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählten Originaltext im Umfang von

circa 50 lateinischen Wörtern (Latinum) circa 60 griechischen Wörtern (Graecum) circa 30 hebräischen Wörtern (Hebraicum)

zu bearbeiten.

2. Prüfungsinhalt des schriftlichen Prüfungsteils A

Latinum:

Ein anspruchsvollerer Originaltext im Umfang von circa 180 lateinischen Wörtern ist in angemessenes Deutsch zu übersetzen; der Text entstammt einer politischen Rede oder einem philosophischen oder historiographischen Werk und bezieht sich auf die Inhaltsbereiche römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur.

Mit der Übersetzung soll der Prüfungsteilnehmer die Fähigkeit nachweisen, den vorgelegten Text in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Morphologie und Syntax, ein Grundwortschatz von circa 1 800 lateinischen Wörtern und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

Graecum:

Ein anspruchsvollerer Text aus dem Gesamtwerk Platons im Umfang von circa 195 griechischen Wörtern ist in angemessenes Deutsch zu übersetzen.

Mit der Übersetzung soll der Prüfungsteilnehmer die Fähigkeit nachweisen, den vorgelegten Text in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Morphologie und Syntax, ein Grundwortschatz von circa 2 000 griechischen Wörtern und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen griechische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

Hebraicum:

Ein mittelschwerer narrativer Text des Alten Testamentes im Umfang von circa 150 hebräischen Wörtern gemäß der Biblia Hebraica Stuttgartensia, Stuttgart 1983, ist in angemessenes Deutsch zu übersetzen.

Mit der Übersetzung soll der Prüfungsteilnehmer die Fähigkeit nachweisen, den vorgelegten Text in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Morphologie und Syntax, ein Grundwortschatz von circa 400 hebräischen Wörtern und die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der Geschichte, Geographie, Gesellschaft und Religion des Alten Israel und seiner altorientalischen Umwelt vorausgesetzt.

3. Prüfungsinhalt des mündlichen Prüfungsteils B

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, das sich bevorzugt auf Lernziele und Lerninhalte richtet, die im schriftlichen Prüfungsteil noch nicht überprüft worden sind. Der im

mündlichen Prüfungsteil vorgelegte Originaltext entspricht den für den schriftlichen Prüfungsteil geltenden Kriterien, wobei sein Schwierigkeitsgrad die Situation einer mündlichen Prüfung berücksichtigt; das dem Prüfungsteilnehmer vorliegende Textblatt umfasst nur den Text sowie eventuell eine kurze Einführung in den Kontext und höchstens zwei knappe Übersetzungshilfen. Die Übersetzung von Teilen des Textes kann dem Nachweis eines vertieften Textverständnisses und hinreichender Kenntnisse der Elementargrammatik dienen. Die mündliche Prüfung umfasst folgende Bereiche: Lexik, Morphologie, Syntax; Texterschließung; Textrezeption und Tradition; Sachwissen.

4. Bewertungsmaßstab für den Prüfungsteil A

Die Übersetzung wird nach einer verbindlichen Fehlerzahl-Punkte-Tabelle bewertet, die dem vorgelegten Text für die Hand des prüfenden Fachlehrers beigegeben ist. Es werden nur ganze Punkte erteilt.

Bewertungsmaßstab für den Prüfungsteil B

Die im mündlichen Prüfungsteil erbrachte Leistung ist nach der Punkteskala von 15 bis 0 zu bewerten. Es sind nur ganze Punkte zulässig.

6. Gesamtergebnis der Ergänzungsprüfung

Die Gesamtnote der Ergänzungsprüfung wird als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Leistungen gebildet. Beim Auftreten der Dezimalstelle 5 ist auf die höhere Punktzahl aufzurunden. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt mindestens 5 Punkte ist. Kein Prüfungsteil darf mit 0 Punkten abgeschlossen sein.

VII. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung und die Ergänzungsprüfungen 2012 an allgemeinbildenden Gymnasien, Abendsgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen vom 4. Juni 2010 (MBI. SMK S. 318), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2011 (SächsABI. SDr. S. S 1776), außer Kraft.

Dresden, den 5. Oktober 2012

Sächsisches Staatsministerium für Kultus Herbert Wolff Staatssekretär

Enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Kultus vom 11. Dezember 2013 (SächsABI.SDr. S. S 895)

Außer Kraft gesetzt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung und die Ergänzungsprüfungen 2016 an allgemeinbildenden Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen vom 28. April 2014 (MBI.SMK S. 100)